

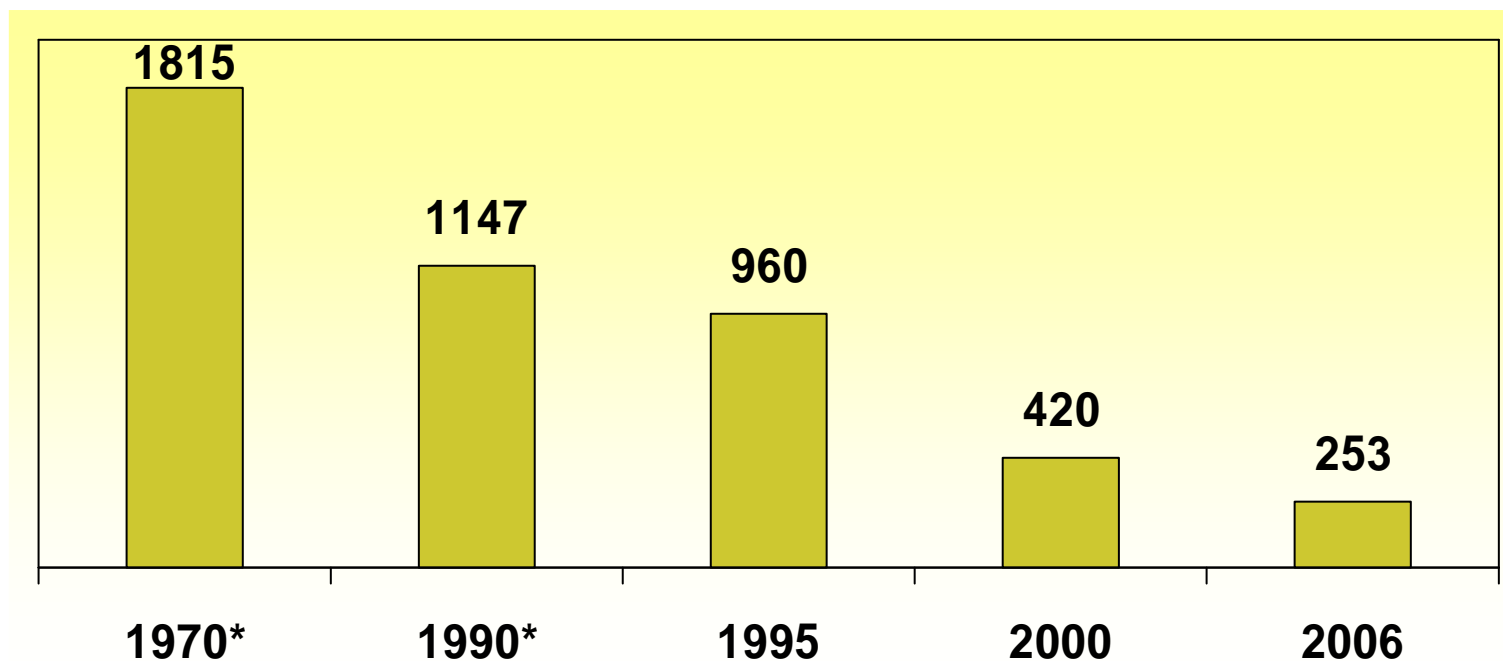
# Berliner Dialog der KKH - Kaufmännische Krankenkasse

Krankenkassen als Wirtschaftsunternehmen  
- Wege, die eine Fusion einfacher machen -

## Agenda

1. Konzentrationsprozess in der GKV
2. Zielsetzung der Großen Koalition
3. Problemlösungen I
  - Haftungsfrage
4. Problemlösungen II
  - Monopolproblematik
5. Fazit

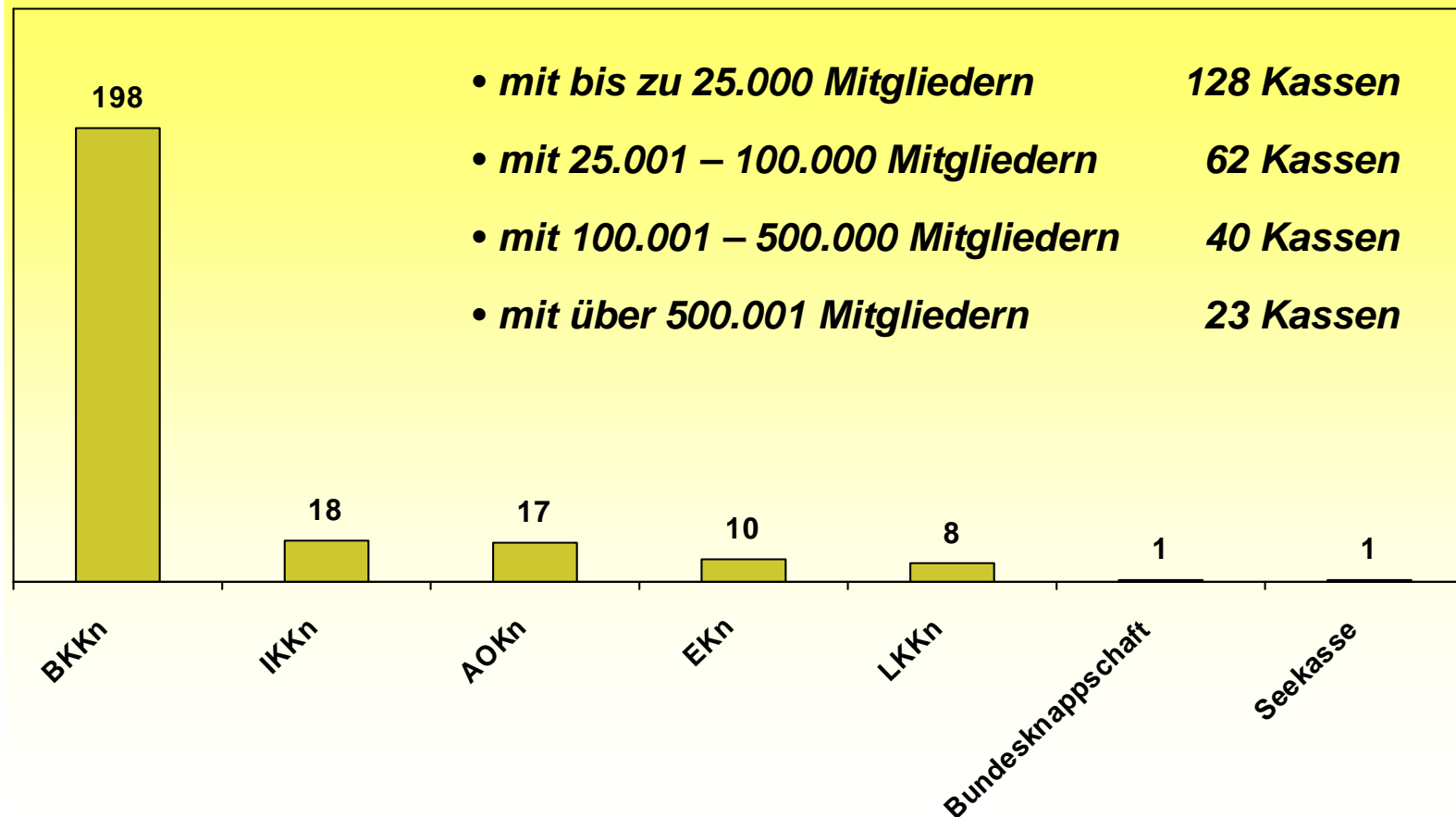
## Zahl der Krankenkassen in Deutschland



\* nur in Westdeutschland

Von 1970 bis heute ist ein Rückgang um rd. 86 % zu verzeichnen –  
allein von 1995 bis 2006 ein Minus von 74 %.

## Die 253 Krankenkassen setzen sich wie folgt zusammen:



**Nur bei den BKKn besteht noch ein hohes internes Fusionspotenzial.**

## Agenda

1. Konzentrationsprozess in der GKV
2. Zielsetzung der Großen Koalition
3. Problemlösungen I
  - Haftungsfrage
4. Problemlösungen II
  - Monopolproblematik
5. Fazit

## **Text der Koalitionsvereinbarung:**

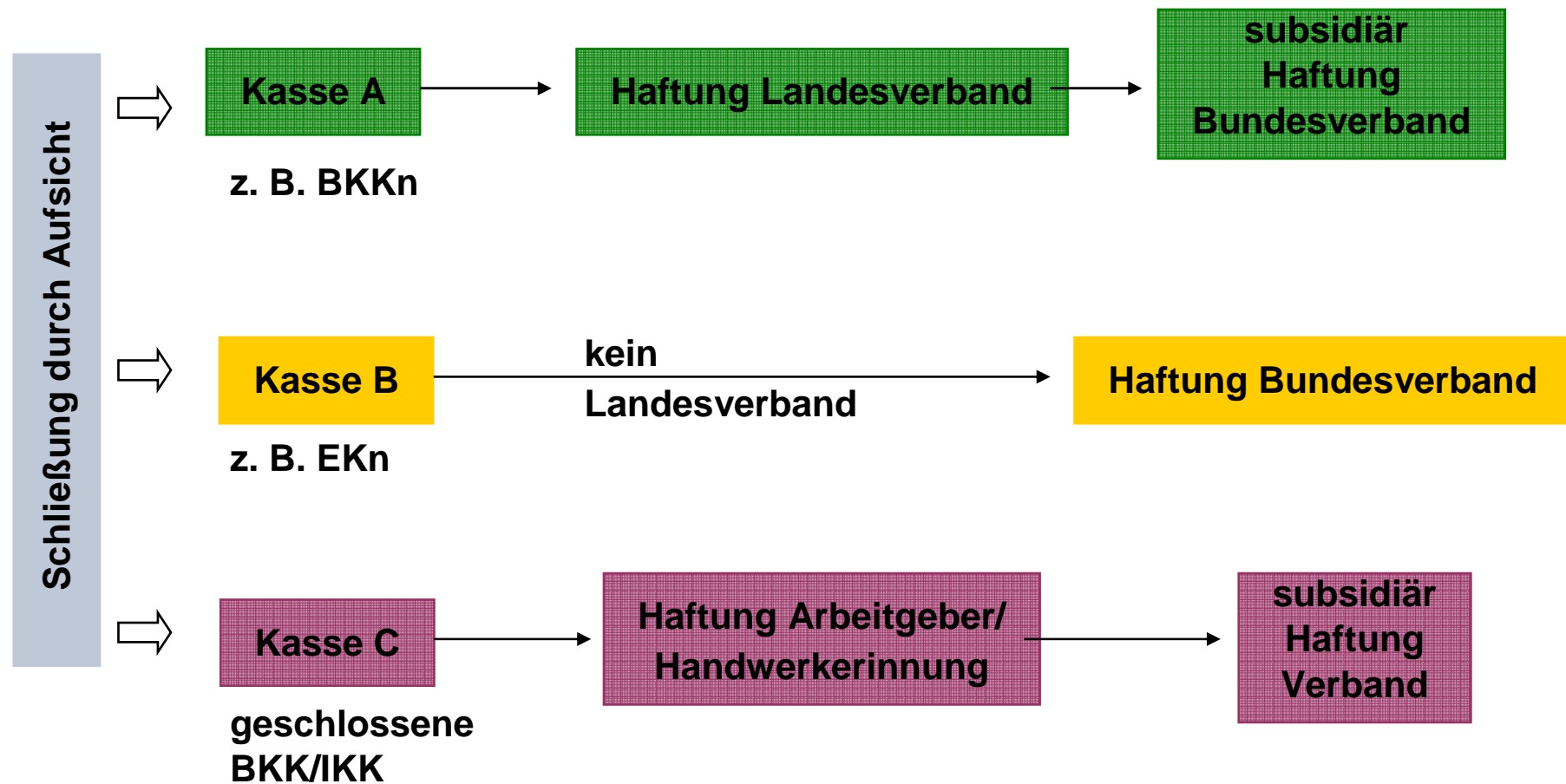
„Kassenartenübergreifende Fusionen sollen ermöglicht werden, mit dem Ziel die Effizienz der Kassenorganisation zu erhöhen. Voraussetzungen hierfür sind eine Verschärfung und Präzisierung des Haftungsrechts und die Vermeidung marktbeherrschender Stellung.“

## Agenda

1. Konzentrationsprozess in der GKV
2. Zielsetzung der Großen Koalition
3. Problemlösungen I  
- Haftungsfrage
4. Problemlösungen II  
- Monopolproblematik
5. Fazit

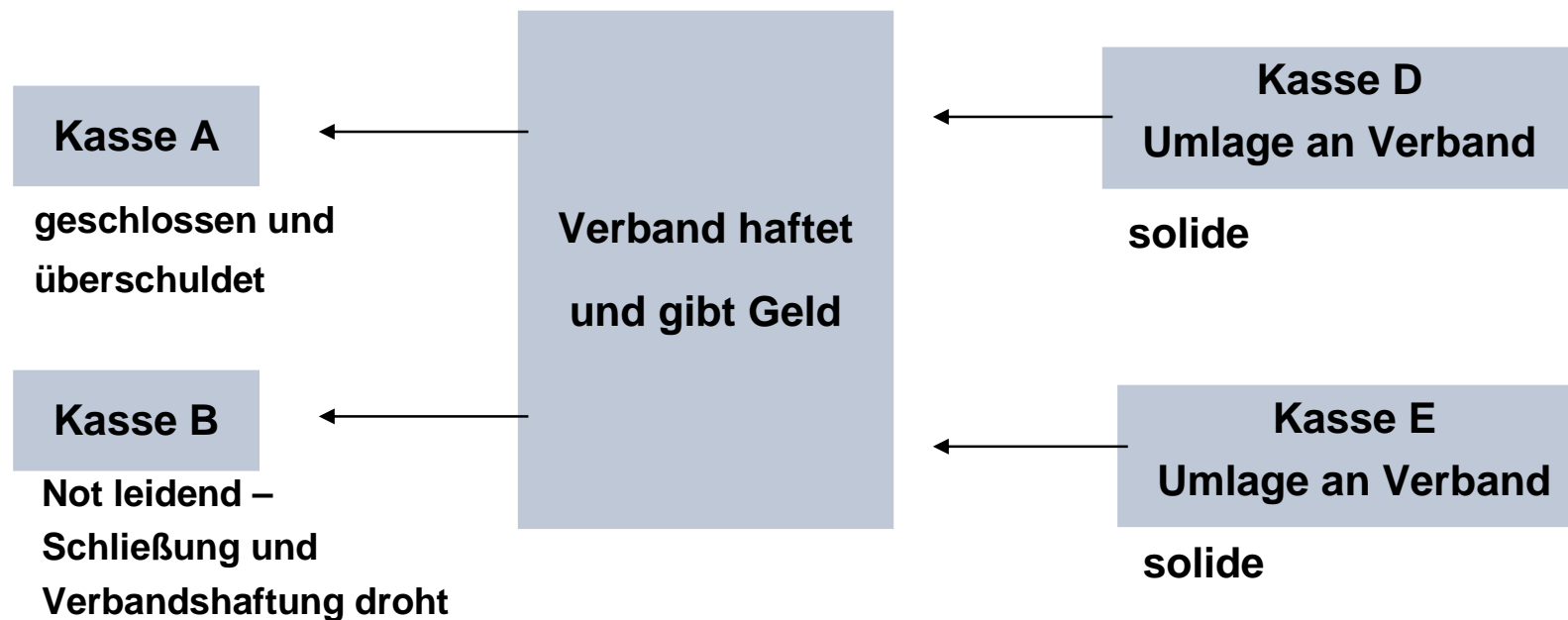
## Heutige Situation I

– Haftung bei Kassenschließung (Forderungen übersteigen Vermögen)





## Heutige Situation II



**Der haftende Verband refinanziert sich durch Zahlungen der solide wirtschaftenden Kassen. Diese erleiden Wettbewerbsnachteile, was nicht gewollt sein kann.**

## Vorgesehene Haftungsregelung bei kassenartenübergreifenden Fusionen

- Bei Zulassung einer kassenartenübergreifenden Fusion wird die vereinigte Krankenkasse der Kassenart angehören, der die größte an der Vereinigung beteiligte Krankenkasse angehört hatte (so Entwurf des GMG).
- Der für die vereinigte Kasse zuständige Verband würde auch für die fusionierte Kasse haften.

**Folge:** Die Verbandshaftung für Schulden einer Krankenkasse behindert den notwendigen Konzentrationsprozess und führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

## Vorschlag KKH

- Krankenkassen sind schon nach derzeitigem Recht grundsätzlich insolvenzfähig.
- Ggf. muss Insolvenz einer Krankenkasse in Kauf genommen werden.
- Es besteht grundsätzlich kein schützenswertes Interesse daran, dass die Insolvenzfolgen durch das Eintreten des Verbandes (mittelbar der anderen Kassen) abgewendet werden (Parallele: Auch bei den öffentlichen Banken wurde Gewährsträgerhaftung abgeschafft).

### Vorschlag KKH:

**Die bestehenden Haftungsregeln sollten daher gestrichen werden!**

## **Insolvenz – was dann?**

**kein Problem:** - Vergütungsansprüche der Leistungserbringer.

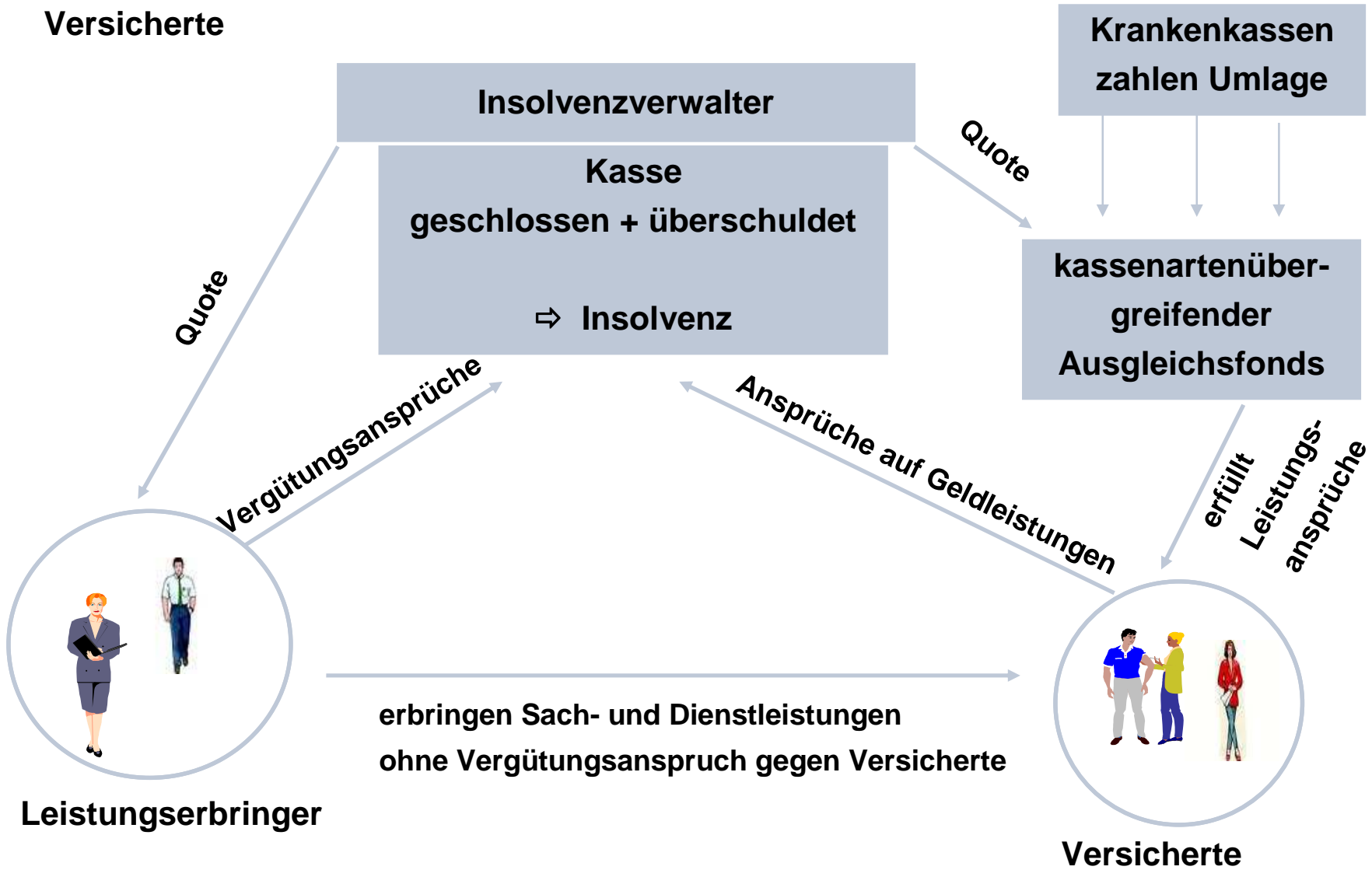
- Ansprüche richten sich allein gegen die Krankenkasse.
- Leistungserbringer sind nicht schutzbedürftiger als andere Firmen.

**Problem:** - Geldleistungen, die die Versicherten direkt von der Krankenkasse erhalten.

- Erfüllung muss uneingeschränkt sichergestellt werden.
- Finanzvolumen: 150 Mio. EUR = 1 ‰ des GKV-Jahresetats (würde auch für die größte Krankenkasse reichen).

**Vorschlag KKH:** Die Kassen sollten verpflichtet werden, einen kassenartenübergreifenden Ausgleichsfonds zu bilden. Aus dem Fondsvermögen wären im Fall der Insolvenz einer Kasse noch offene Leistungsansprüche der Versicherten zu erfüllen.

**Kassenartenübergreifende Ausgleichsfonds – Sicherung der Geldleistungen an Versicherte**



## **Künftige Kreditwürdigkeit von Krankenkassen**

**Wegfall der Verbandshaftung wird die Kreditwürdigkeit von Krankenkassen herabsetzen. Das ist aber unproblematisch:**

- **Gesetz verbietet bereits derzeit Schuldenaufnahme.**
- **Trotzdem haben sich manche Krankenkassen in der jüngeren Vergangenheit hoch verschuldet. Aus Wettbewerbsgründen wurden Beitragssätze niedrig gehalten und die Defizite durch Bankkredite ausgeglichen.**
- **Eine solche Praxis würde zukünftig durch den Wegfall der Verbandshaftung erschwert. Denn Kredite wären nicht mehr entsprechend abgesichert.**

**Der Wegfall der Verbandshaftung zwingt die Kassen zu einer solideren Haushaltsführung.**

## Übergangsregelungen sind nicht notwendig

**Für noch verschuldete Kassen gilt:**

**Fall A:**

**Kurzfristige Entschuldung durch höheren Beitragssatz**

**Fall B:**

**Entschuldung durch Fusion (auch kassenartenübergreifend, weil Verbände nicht mehr haften)**

**Fall C (Ausnahmefall):**

**Schließung wegen fehlender Leistungsfähigkeit (Banken gewähren keine weiteren Kredite)**

## Agenda

1. Konzentrationsprozess in der GKV
2. Zielsetzung der Großen Koalition
3. Problemlösungen I
  - Haftungsfrage
4. Problemlösungen II
  - Monopolproblematik
5. Fazit



## Einleitung

Das SGB V lässt die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen ohne Beschränkungen zu. Eine Fusionskontrolle wie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Privatwirtschaft findet nicht statt.

Ein Fortschreiten des Konzentrationsprozesses könnte sich daher auch negativ auswirken. Monopolartige Strukturen könnten entstehen oder verstärkt werden.

## Monopolbegriff GWB

Nach dem GWB ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der voraussichtlich eine **marktbeherrschende Stellung** begründet oder verstärkt, vom Bundeskartellamt zu untersagen.

Nach dem GWB wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen **Marktanteil von mindestens 1/3** hat.

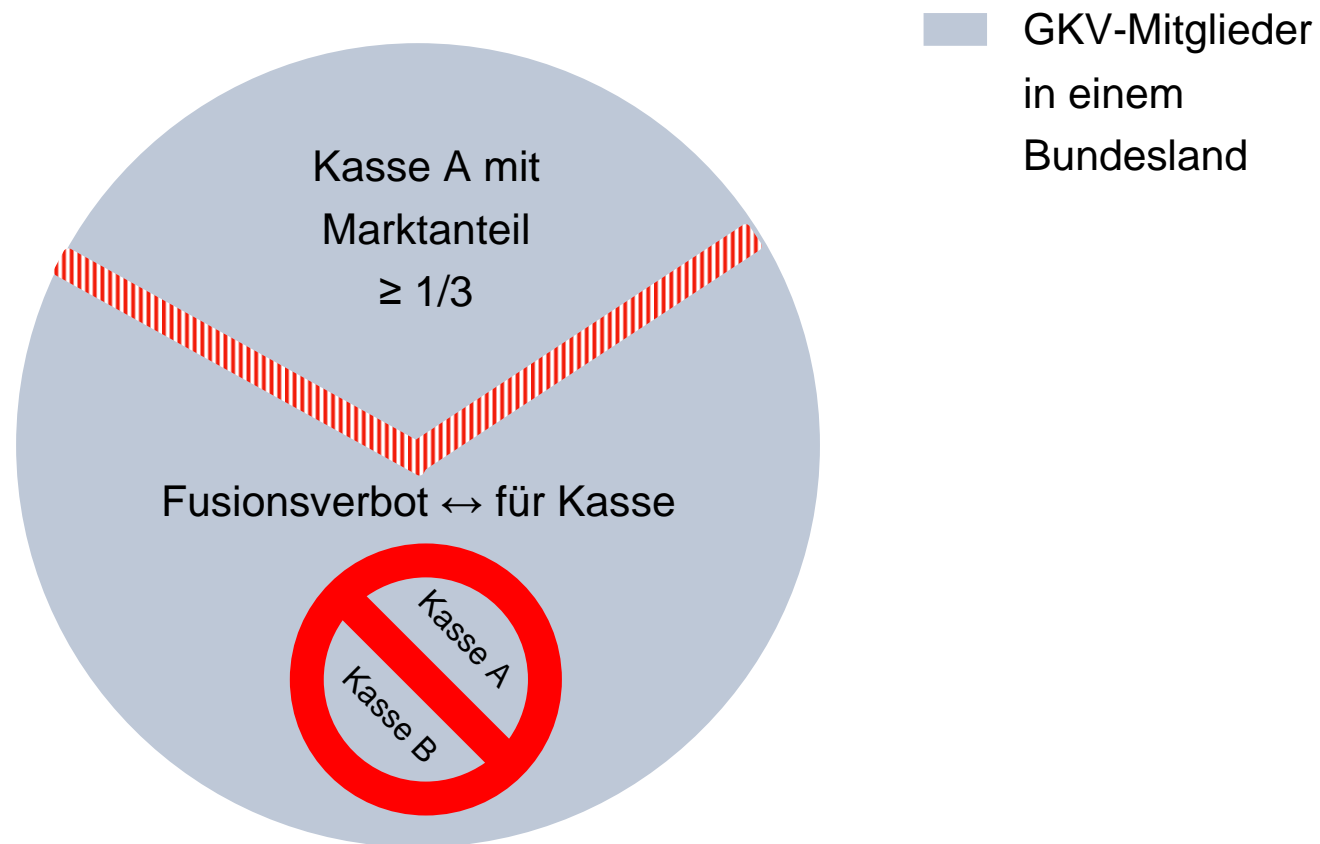
## Vorschläge

- Wenn kassenartenübergreifende Vereinigungen zugelassen werden, sollte auch eine Fusionskontrolle entsprechend dem Kartellrecht stattfinden.
- Die Fusionskontrolle sollten die Aufsichtsbehörden durchführen, die für die Genehmigung der Vereinigung zuständig sind.

Dabei sollten die gesetzlichen Festlegungen, wann ein Unternehmen oder ein Unternehmensverbund marktbeherrschend ist, auf die Situation in der GKV bezogen werden:

**Eine Marktbeherrschung ist dann anzunehmen, wenn der Anteil der Mitglieder am Gesamtmitgliederbestand der GKV 1/3 oder mehr beträgt.**

**Fusionen sind nicht zulässig, wenn der Marktanteil einer Kasse  $\geq 1/3$  oder mehr beträgt.**



## Agenda

1. Konzentrationsprozess in der GKV
2. Zielsetzung der Großen Koalition
3. Problemlösungen I
  - Haftungsfrage
4. Problemlösungen II
  - Monopolproblematik
5. Fazit

## Fazit

- Die bestehenden Haftungsregelungen in der GKV sind ersatzlos zu streichen.
- Durch einen kassenartenübergreifenden Ausgleichsfonds mit vergleichsweise geringem Volumen können im Falle einer Insolvenz alle noch offenen Leistungsansprüche der Versicherten erfüllt werden.
- Einer Monopolbildung kann durch analoge Anwendung der Grundsätze des Kartellrechts wirksam entgegengewirkt werden.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**